

Antrag

der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Christian Sauter, Dr. Gero Clemens Hocker, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, Nicole Bauer, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Bijan Djir-Sarai, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Marcel Klinge, Carina Konrad, Ulrich Lechte, Till Mansmann, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Frank Schäffler, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Dr. Andrew Ullmann, Sandra Weeser und der Fraktion der FDP

Abschaffung der verfassungswidrigen Koppelung der Altersrente an die Abgabe eines landwirtschaftlichen Hofes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit Beschluss vom 23. Mai 2018 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Koppelung einer Altersrente an die Abgabe eines landwirtschaftlichen Hofes faktisch in die Eigentumsfreiheit des Art. 14 GG eingreift. Darüber hinaus stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Pflicht zur Hofabgabe verfassungswidrig wird, wenn diese in unzumutbarer Weise Einkünfte entzieht, die zur Ergänzung einer als Teilsicherung ausgestalteten Rente notwendig sind. Die Gewährung einer Rente an den einen Ehepartner darf nicht von der Entscheidung des anderen Ehepartners über die Abgabe des Hofes abhängig gemacht werden. Mit diesem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht die die Hofabgabeklausel betreffenden Vorschriften für verfassungswidrig erklärt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Altersversorgung der Landwirte sicherstellt, ohne die Hofabgabe zu einer Bedingung für den Erhalt der Altersrente zu machen, und die dazu notwendigen Änderungen im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) umfasst,
2. zu gewährleisten, dass die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) Rentenansprüche unverzüglich bearbeitet und bescheidet.

Berlin, den 9. Oktober 2018

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

In der Urteilsbegründung legt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) dar, warum die Koppelung der Altersrente an die Abgabe eines landwirtschaftlichen Hofes unzulässig ist. Es handelt sich um einen Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentumsrecht gemäß Art. 14 GG, der nach Argumentation des BVerfG so nicht zulässig sei. Konkret argumentiert das BVerfG: „Die Koppelung einer Rente an die Abgabe eines landwirtschaftlichen Hofes greift faktisch in die Eigentumsfreiheit des Art. 14 GG ein. Die Pflicht zu einer solchen Hofabgabe wird verfassungswidrig, wenn diese in unzumutbarer Weise Einkünfte entzieht, die zur Ergänzung einer als Teilsicherung ausgestalteten Rente notwendig sind. Darüber hinaus darf die Gewährung einer Rente an den einen Ehepartner nicht von der Entscheidung des anderen Ehepartners über die Abgabe des Hofes abhängig gemacht werden.“

Der § 21 Abs. 9 ALG wurde bereits zum 1. Januar 2016 durch Art. 3 Nr. 3 d des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften vom 21. Dezember 2015 geändert.